



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
Postfach 22 15 55 · 80505 München

An die Dienstherren
im Geltungsbereich des
Bayerischen Besoldungsgesetzes

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
23-P 1502.1-2/10

München, 23. März 2023
Durchwahl: 089 2306-2348
Telefax: 089 2306-2308
Name: Fr. Ebenhoch-Combs

Gesetz zur Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile
Hier: Hinweise für den Vollzug

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz zur Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile vom 10. März 2023 (GVBl. 2023 S. 80) tritt am 1. April 2023 in Kraft. Im Hinblick auf den Vollzug werden folgende Hinweise erteilt:

1. Zur Systematik der neuen Stufenzuordnung des Orts- und Familienzuschlags
 - a. Stärkere Trennung der Stufen

Verbunden mit dem neuen System des Orts- und Familienzuschlags ist eine **neue Systematik der Zuordnung zu den Stufen** des Orts- und Familienzuschlags. Die Stufen bauen nicht mehr – wie bisher – aufeinander auf, sondern sind künftig stärker voneinander getrennt zu betrachten. **Ein Berechtigter kann künftig nur einer Stufe angehören**, namentlich der Stufe, die dessen persönlichen Verhältnissen entspricht. Es wird nur der Betrag der Stufe gewährt, welcher dieser zugeordnet ist.

b. Entfall der Konkurrenzregelung bei der künftigen Stufe V

Eine **Konkurrenzregelung bei der Stufe V** (sog. „Verheiratetenzuschlag“, bisherige Stufe 1) bei Fällen von „Doppelbeamtenehen“ existiert im neuen System **nicht** mehr.

c. Zuordnung zu den Stufen 1 ff.

Die **Stufen 1 ff. für Kinder** (Art. 36 Abs. 5 BayBesG) richten sich ausschließlich nach der Anspruchsberechtigung im Sinn des Kindergeldrechts. Wie bisher ist die Entscheidung der Familienkasse bindend. Der **jeweilige Kinderstufenbetrag kann nur einmal gewährt** werden.

Beträge, die nur auf die Reihenfolge mitbestimmenden Kinder (sog. Zählkinder) entfallen, sind vom Betrag der für den Betroffenen eigentlich maßgeblichen Stufe abzuziehen.

Der auf das jeweilige Kind entfallende OFZ der künftigen Stufen 1 ff. kann damit **auch weiterhin nur einem Berechtigten gewährt** werden (in der Regel der Kindergeldbezieher oder die Kindergeldbezieherin).

Zur Erläuterung der Rechenregeln für die Berücksichtigung von Zähl-/Zahlkindern dienen die folgenden **Fallbeispiele**:

Beamtenehepaar (A, B) in Mietenstufe VII (ohne Berücksichtigung von Erhöhungsbeträgen), 3 Kinder, Tabellenwerte 2023:

(i) Beamter A erhält für alle Kinder Kindergeld: OFZ: 1.196,29 €

Beamtin B: OFZ: 149,83 €

(ii) Beamter A erhält für das 2. und 3. Kind das Kindergeld, die Ehefrau für das 1. Kind:

Beamter A: OFZ: 715,77 € (Differenz zwischen Stufe 1 [ein Kind] und Stufe 2 [zwei Kinder]: 210,14 € zzgl. 505,63 € für das 3. Kind)

Beamtin B: OFZ: 480,52 €

(iii) Beamter A erhält für das 1. und das 3. Kind das Kindergeld, Beamtin B für das 2. Kind:

Beamter A: OFZ: 986,15 € (Stufe 1 [ein Kind]: 480,52 € zzgl. 505,63 € für das 3. Kind)

Beamtin B: OFZ: 210,14 € (= Differenz Stufe 2: 690,66 € ./ . Stufe 1: 480,52 €)

2. Zu Art. 36 Abs. 6 (in den Haushalt aufgenommene pflegebedürftige nahe Angehörige)

Zur Stufe 1 und den folgenden Stufen gehören künftig auch Personen, die einen **nahen Angehörigen i. S. d. Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit mindestens Pflegegrad 2 nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen** haben (Art. 36 Abs. 6 BayBesG).

Zu den in Art. 36 Abs. 6 BayBesG genannten Angehörigen im Sinne des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG zählen unter anderem auch **Verwandte in gerader Linie** (somit auch Kinder) und der Ehegatte/Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes.

Dies führt im Falle eines **Ehegatten/Lebenspartners** dazu, dass ab dem Zeitpunkt, ab dem bei dem in die Wohnung des Berechtigten „aufgenommen“ Ehegatten/Lebenspartner ein Pflegegrad von 2 oder höher festgestellt wird, eine Zuordnung statt zur Stufe V, zur Stufe 1 nach Art. 36 Abs. 6 BayBesG möglich ist. Soweit bereits für ein zu berücksichtigendes Kind bzw. mehrere zu berücksichtigende Kinder die Stufe 1 ff. gewährt wurde, erhöht sich ab der Einstufung des Ehegatten/Lebenspartners als zu pflegende Person die Stufe.

Anders verhält es sich bei einem wegen Anspruch auf Kindergeldes ohnehin zu **berücksichtigenden Kind** des Berechtigten, für das ebenfalls ein Pflegegrad von mindestens 2 festgestellt wird. In diesem Fall bleibt es auch nach Feststellung eines Pflegegrades von mindestens 2 bei dem bereits gewährten Anspruch der Stufe 1 ff. Die Zuordnung zu einer höheren Stufe

nach Art. 36 Abs. 6 BayBesG wegen Aufnahme eines Angehörigen im Sinne des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG kommt hier nicht in Betracht.

Die **Konkurrenzregelung** über den Verweis in Satz 2 (bspw. in Fällen, in denen mehrere Berechtigte dieselbe Person in ihre Wohnung aufgenommen haben) ist zu beachten.

Sind **sowohl berücksichtigungsfähige Kinder wie auch aufgenommene pflegebedürftige nahe Angehörige** im Sinne des Abs. 6 vorhanden, so bestimmt sich die Stufe des Orts- und Familienzuschlags nach deren zusammengefasster Gesamtzahl.

Kindererhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen bis A 10 werden für in den Haushalt aufgenommene pflegebedürftige nahe Angehörige aufgrund des eindeutigen Wortlauts der Anlage 5 („für jedes zu berücksichtigende Kind“) **nicht gewährt**.

3. Zu Art. 109 Abs. 1 und 2 BayBesG (Nachzahlungen)

Art. 109 Abs. 1 BayBesG regelt die Nachzahlung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile für die Haushaltsjahre zwischen Verkündung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Mai 2020 (Az. 2 BvL 4/18 und 2 BvL 6/17 u.a.) und dem In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile vom 10. März 2023, mithin den **Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. März 2023**, sofern der jeweilige Dienstherr auf die zeitnahe Geltendmachung der Ansprüche verzichtet hat.

Die Ermittlung hat im Wege eines **monatlichen Vergleichs** (Gegenüberstellung) zwischen den im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. März 2023 jeweils tatsächlich gewährten Familienzuschlägen zzgl. der in diesem Zeitraum jeweils tatsächlich gewährten Ballungsraumzulage mit einem für diesen Zeitraum fiktiv nach neuem Recht für den jeweiligen Monat zu gewährenden Orts- und Familienzuschlag zu erfolgen. Ergibt sich aus diesem Vergleich, dass der fiktiv nach neuem Recht zu gewährende Betrag höher ist,

so sind diese Beträge für den insgesamt zu bildenden Nachzahlungsbetrag zu berücksichtigen. Die **Summe** der festgestellten monatlichen Nachzahlungsbeträge ergibt den für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. März 2023 **nachzuzahlenden Gesamtbetrag**.

Unter dem **Begriff der Ballungsraumzulage** nach der bisherigen Rechtslage ist dabei der Grundbetrag, der Kinderzuschlag, der Anwärtergrundbetrag und der Dienstanfängergrundbetrag zu verstehen.

Die Neuregelung hinsichtlich der Aufnahme von **pflegebedürftigen Angehörigen** in Art. 36 Abs. 6 BayBesG bleibt bei der Vergleichsrechnung **außer Betracht** (Art. 109 Abs. 1 Satz 3 BayBesG).

Von der Übergangsregelung in Art. 109 BayBesG sind u.a. auch die **Zuschläge für Altersteilzeit u. begrenzte Dienstfähigkeit** umfasst.

Für die Vergleichsermittlung sind für die Werte nach neuem Recht die **Tabellen der Anlage 11** der jeweiligen **Kalenderjahre 2020, 2021 und 2022** bzw. für Zeiträume ab 1. Januar 2023 die Tabelle der Anlage 5 heranzuziehen.

Auch der auf die jew. Besoldungsbestandteile entfallende **Sonderzahlungsanteil** ist bei der anzustellenden Vergleichsrechnung zu berücksichtigen.

Der monatliche Nachzahlungsbetrag ermittelt sich wie folgt:

Orts- und Familienzuschlag (OFZ) gem. Anlage 5 bzw. Anlage 11
./. Familienzuschlag alt
weiter nur falls Betrag > 0,00 €
+ Sonderzahlungs-Anteil ("Betrag > 0,00 €" x 84,29 % : 12)
= Summe Nachzahlung Orts- und Familienzuschlag
./. Ballungsraumzulage (falls gezahlt)
= monatlicher Nachzahlungsbetrag

Zur Auszahlung des insgesamt nachzuzahlenden Betrages werden die monatlichen Beträge entsprechend kumuliert. **Ein Abzug von negativen Differenzbeträgen für Monate, in denen das alte Recht günstiger wäre, hat nicht zu erfolgen.**

4. Zu Art. 109 Abs. 3 BayBesG (Besitzstand)

Mit Art. 109 Abs. 3 BayBesG wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, um Berechtigten, die zum Inkrafttreten der Neuregelung Anspruch auf einen Familienzuschlag oder eine Ballungsraumzulage bzw. auf beide Leistungen haben, im Wege der Besitzstandswahrung die nach der bisherigen Rechtslage gewährten Leistungen weiter zu gewähren (solange **eine der möglichen Anspruchsvoraussetzungen** nach der bisherigen Rechtslage vorliegt, der konkrete Grund für die Zahlung ist unerheblich), sofern die betragsmäßige Summe der Leistungen den nach den Art. 35 bis 37 BayBesG in der jeweils geltenden Fassung zu gewährenden Orts- und Familienzuschlag (OFZ) übersteigt.

Es ist – ähnlich der Vergleichsrechnung in Art. 109 Abs. 1 BayBesG – im Wege einer Gesamtbetrachtung zwischen den im jeweiligen Zeitraum nach der vor dem Inkrafttreten der Neuregelung geltenden Rechtslage zu gewährenden Familienzuschlägen (FZ) zzgl. der ggf. zu gewährenden Ballungsraumzulage mit dem tatsächlich zu gewährenden Orts- und Familienzuschlag ein Differenzbetrag zu ermitteln, welcher, sofern dieser größer Null ist, zusätzlich zu gewähren ist.

Fälle, die aufgrund einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge am Tag vor dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes keinen Anspruch auf Gewährung eines Familienzuschlags oder einer Ballungsraumzulage haben, werden hinsichtlich des Besitzstandes so gestellt, als hätte die Beurlaubung am Tag vor dem Tag des Inkrafttretens geendet (Art. 109 Abs. 3 Satz 2 BayBesG).

Grundsatz:

Anspruch FZ (alt) + Ballungsraumzulage (alt) = **Besitzstand** (zum Stichtag)
Besitzstand ./. OFZ (Tag nach Stichtag) = **Besitzstandszulage** (sofern größer Null)

Wird **zum Stichtag kein Anspruch auf eine Besitzstandszulage** festgestellt, kann auch bei Änderungen in den Anspruchsverhältnissen nach dem Stichtag **keine Besitzstandszulage mehr entstehen**.

Nachträgliche Änderungen, die in einen **Zeitraum vor dem Stichtag** zurückwirken, sind hingegen hinsichtlich des Anspruchs auf Besitzstandszulage erneut zu prüfen.

Wird **zum Stichtag eine Besitzstandszulage** festgestellt, wirken sich nach dem Stichtag liegende Änderungen in den Anspruchsverhältnissen (z.B. Wohnsitzwechsel, Änderung Familienstand usw.) ab dem Änderungszeitpunkt auf die Höhe der Besitzstandszulage aus. Dies gilt auch, wenn beurlaubte Fälle mit Anspruch auf Besitzstand im Zeitpunkt der Änderung der Anspruchsverhältnisse weiterhin beurlaubt sind.

Bei Fällen mit einem **Dienstherrenwechsel** innerhalb des Geltungsbereichs des BayBesG (z.B. Wechsel vom Freistaat Bayern zu einer Gemeinde) ist zu unterscheiden, ob es sich um eine Versetzung und somit ein Fortbestehen des Beamtenverhältnisses handelt, oder ob dem Wechsel eine Entlassung und Neuernennung zugrunde liegt. Im Falle einer Versetzung wird der beim bisherigen Dienstherrn festgestellte Besitzstand fortgeführt. Im Falle der Entlassung und Neuernennung wird der Besitzstand beim neuen Dienstherrn nicht fortgeführt. Bei einem Wechsel des **Beschäftigungsverhältnisses von Arbeitnehmer nach Besoldungsrecht** zum Beamten und umgekehrt besteht das bisherige Rechtsverhältnis nicht fort. Es wird vielmehr ein neues Rechtsverhältnis begründet. Hier ist analog einer Entlassung und Neuernennung vorzugehen, mit der Konsequenz, dass ein Besitzstand/eine Besitzstandszulage entfällt.

Die folgenden **Fallbeispiele** (Tabellenbeträge 2023) dienen der Erläuterung der Rechenregeln für die Besitzstandszulage:

Beispiel 1: Beamter, BesGr. A 11, verheiratet (Ehegatte nicht im öffentlichen Dienst), Wohnort Ortsklasse II:

altes Recht am Stichtag: Familienzuschlag Stufe 1	149,64 €
neues Recht: Orts- und Familienzuschlag Stufe V	77,00 €
Besitzstandszulage	72,64 €

Fortführung des Beispiels: (fiktive) Besoldungserhöhung ab 01.01.2024 um 2 %

altes Recht am Stichtag: Familienzuschlag Stufe 1	149,64 €
neues Recht: Orts- und Familienzuschlag Stufe V	78,54 €
Besitzstandszulage ab 01.01.2024	71,10 €

Beispiel 2: Beamtin, BesGr. A 10 Stufe 3, verheiratet (Ehegatte nicht im öffentlichen Dienst), Wohnort Ortsklasse VI, Verdichtungsraum München nach LEP.

altes Recht am Stichtag:	
Familienzuschlag Stufe 1	149,64 €
Grundbetrag Ballungsraumzulage	136,21 €
neues Recht:	
Orts- und Familienzuschlag Stufe V	121,00 €
Ermittlung Besitzstand:	
Besitzstand Familienzuschlag	28,64 €
Besitzstand Ballungsraumzulage	136,21 €
Besitzstandszulage gesamt	164,85 €

Fortführung des Beispiels: (fiktive) Besoldungserhöhung ab 01.01.2024 um 2 %

altes Recht am Stichtag:	
Familienzuschlag Stufe 1	149,64 €
Grundbetrag Ballungsraumzulage	136,21 €
neues Recht:	
Orts- und Familienzuschlag Stufe V	123,42 €
Ermittlung Besitzstand:	
Besitzstand Familienzuschlag	26,22 €
Besitzstand Ballungsraumzulage	136,21 €
Besitzstandszulage gesamt	162,43 €

Beispiel 3 (zur vereinfachten Darstellung ohne Aufteilung Besitzstand Familienzuschlag und Ballungsraumzulage): Beamter, BesGr. A 10, verheiratet (Ehegatte nicht im öffentlichen Dienst), zwei berücksichtigungsfähige Kinder, Ortsklasse V, Verdichtungsraum München nach LEP.

	altes Recht am Stichtag	neues Recht
FZ Stufe 1	149,64 €	
FZ für zwei Kinder	255,88 €	
OFZ Stufe 2		540,22 €
OFZ Kindererhöhungsbeträge (14,61 € x 2)		29,22 €
Ballungsraumzulage	208,87 €	
Gesamt	614,39 €	
Besitzstandszulage		44,95 €

Gesamt	614,39 €	614,39 €
---------------	-----------------	-----------------

Fortführung des Beispiels: Wegfall des ersten Kindes ab 01.06.2023 wegen Beendigung der Berufsausbildung

	altes Recht am Stichtag	neues Recht
FZ Stufe 1	149,64 €	
FZ für ein Kind*	127,94 €	
OFZ Stufe 1		347,12 €
OFZ Kindererhö- hungsbeträge (14,61 € x 1)		14,61 €
Ballungsraumzulage	172,54 €	
Gesamt	450,12 €	361,73 €
Besitzstandszulage		88,39 €
Gesamt	450,12 €	450,12 €

*Der Wegfall des am Stichtag vorhandenen Kindes wird für die Berechnung des Besitzstandes nachvollzogen.

Fortführung des Beispiels: Geburt eines weiteren Kindes am 29.08.2023

	altes Recht am Stichtag	neues Recht
FZ Stufe 1	149,64 €	
FZ für ein Kind**	127,94 €	
OFZ Stufe 2		540,22 €
OFZ Kindererhö- hungsbeträge (14,61 € x 2)		29,22 €
Ballungsraumzulage	172,54 €	
Gesamt	450,12 €	
Besitzstandszulage		---
Gesamt	450,12 €	569,44 €

** Das Hinzukommen eines weiteren, am Stichtag noch nicht vorhandenen Kind wird für die Berechnung der Besitzstandszulage **nicht** nachvollzogen.

Dieses Schreiben wird in regelmäßigen Abständen aktualisiert.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Nicole Lang

Ministerialdirigentin